



Genehmigungsverfahren, TA Lärm, Lärmimmissionen, Infraschall, 10-H-Regelung  
**VG Bayreuth, Urteil vom 24. November 2015 – 2 K 15.77**

**Ob von einer Windenergieanlage schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen, kann nach wie vor auf der Grundlage der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) – bewertet werden.**

**Nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft rufen Windenergieanlagen beim Menschen keine schädlichen Infraschallwirkungen hervor.**

**Der 10-H-Regelung kommt keine drittschützende Wirkung zu.**

### **Hintergrund der Entscheidung**

Das beklagte Landratsamt genehmigte die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen in einer Entfernung von etwa 900 bis 1.200 Metern zu dem Wohnsitz des Klägers. Die Genehmigung griff der Kläger vor dem Verwaltungsgericht (VG) Bayreuth an. Er machte insbesondere geltend, dass der Betrieb der Windenergieanlagen zu einer unzumutbaren Belastung durch Lärm und Infraschall führe. Darüber hinaus missachte die Genehmigung die 10-H-Regelung gemäß Art. 82 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und sei auch deshalb rechtswidrig.

### **Inhalt der Entscheidung**

Das VG Bayreuth wies die Klage ab, da der Kläger durch den Betrieb der Windenergieanlagen nicht in seinen Rechten verletzt werde. Eine unzumutbare Lärmbelastung sei nicht zu erwarten. Dabei biete die TA Lärm nach wie vor die geeignete Grundlage, um zu bewerten, ob von einer Windenergieanlage schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen. Die Mess- und Rechenverfahren würden den Anforderungen des BImSchG an die Bewertung der von Windenergieanlagen ausgehenden Immissionen gerecht.

Weiter werde der Kläger nicht unzumutbar durch Infraschall belastet. Nach heutigem Stand der Wissenschaft riefen Windenergieanlagen beim Menschen keine schädlichen Infraschallwirkungen hervor, weil die erzeugten Infraschallpegel in der Umgebung unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze lägen. Bereits in einer Entfernung von 250 Metern zu einer Windenergieanlage seien im Allgemeinen keine erheblichen Belastungen durch Infraschall mehr zu erwarten. Auch könne für die Ermittlung tief-frequenter Geräusche weiterhin auf die TA-Lärm und die DIN 45680, auf welche die TA Lärm verweist, zurückgegriffen werden, da beide Regelwerke dem aktuellen Stand der Technik entsprächen. Daran ändere auch die Tatsache nichts, dass die DIN 45680 gegenwärtig überarbeitet wird.

Letztendlich urteilte das VG, dass sich der Kläger auch nicht auf die Einhaltung der sogenannten 10-H-Regelung gemäß Art. 82 BayBO, die zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung einen Abstand von mindestens dem 10fachen der Höhe der Windenergieanlage fordert, berufen könne. Art. 82 BayBO statuiere eine (bauplanungsrechtliche) Entprivilegierung von Vorhaben, die den Mindestabstand nicht einhalten. Einen Individualrechtsschutz vermittele die Vorschrift aber nicht.

### **Fazit**

Inwieweit die Mess- und Rechenverfahren der TA Lärm geeignet sind, die von Windenergieanlagen ausgehenden Immissionen zutreffend zu beurteilen, wird immer wieder in Frage gestellt. Trotz dieser – vor allem im Hinblick auf den Infraschall – durchaus kontroversen Diskussion geht die Rechtsprechung bislang einhellig davon aus, dass die von Windenergieanlagen ausgehenden Immissionen auf Grund-

lage der TA Lärm zutreffend bewertet werden und dass Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs nach dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft nicht zu Gesundheitsgefahren führt.<sup>1</sup>

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden:

<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2015-N-56493?hl=true>

---

<sup>1</sup> So auch VGH Mannheim, Beschluss vom 6. Juli 2015 – 8 S 534/15; VG Aachen, Beschluss vom 23. März 2015 – 6L7615 6 L 76/15; VGH Mannheim, Urteil vom 12. Oktober 2012 – 8 S 1370/11.